## BEBAUUNGSPLAN "AM FRIEDHOF" BOHLSBACH 2. ENTWURF

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

+

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

STADT OFFENBURG

26.07.2010

FACHBEREICH 5 ABTEILUNG STADT- UND UMWELTPLANUNG 5.1 501.510.26.2.13

#### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)
- Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBI. S. 617) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der LBO für Baden-Württemberg vom 10.11.2009 (GBI. S. 615)

#### Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO

#### 1. Art der baulichen Nutzung

#### 1.1. Gewerbegebiet GE

- 1.1.1. Das festgesetzte Gewerbegebiet GE wird hinsichtlich des Störgrades der gem. § 8 Abs. 1 BauNVO zulässigen Betriebe eingeschränkt; zulässig sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO
- 1.1.2. Die gem. § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke sind im festgesetzten Gewerbegebiet GE unzulässig. § 1 Abs. 5 BauNVO
- 1.1.3. Die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind im festgesetzten Gewerbegebiet GE unzulässig. § 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO
- 1.1.4. Im festgesetzten Gewerbegebiet GE ist die Erweiterung, Änderung und Erneuerung vorhandener, baurechtlich genehmigter landwirtschaftlicher Anlagen zulässig. § 1 Abs. 10 BauNVO

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

#### 2.1. Bestimmung des Nutzungsmaßes

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ), Höhe baulicher Anlagen und Zahl der Vollgeschosse.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 BauNVO

#### 2.2. Grundflächenzahl (GRZ)

Die Überschreitung der zulässigen GRZ von 0,8 ist im festgesetzten Gewerbegebiet GE unzulässig. § 19 Abs. 3 Satz 3 BauNVO

#### 2.3. Höhe baulicher Anlagen

Die in der Planzeichnung festgesetzte Höhenbeschränkung auf max. 158,0 m ü.NN (Oberkante Gelände bis Oberkante Dachhaut) gilt für alle baulichen und sonstigen Anlagen. § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

#### 3. Überbaubare Grundstücksfläche

#### 3.1. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Gewerbegebiets GE sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO, gewerbliche Lagerflächen sowie Stellplätze und Garagen unzulässig, Einfriedigungen und Ein- und Ausfahrten sind zulässig, soweit die Festsetzungen zu Bepflanzungen nicht entgegenstehen.

§ 23 Abs. 5 BauNVO

### 4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

#### 4.1. Maßnahmenfläche 1

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche 1 dient dem Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft, sie ist entsprechend der Festsetzung 6.2 zu bepflanzen; innerhalb der Maßnahmenfläche ist eine Entwässerungsmulde anzulegen, in die das anfallende Regenwasser der Straße und der Parkplätze einzuleiten ist.

§ 9 Abs.1 Nr.14+20

BauGB

#### 4.2. Maßnahmenfläche 2

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche 2 dient dem Ausgleich für den Eingriff in die Landschaft, insbesondere in den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild; sie ist entsprechend der Festsetzung 6.2 zu bepflanzen. Bisher als Lagerfläche genutzte Flächenanteile sind zu entsiegeln und tiefgründig zu lockern.

§ 9 Abs.1 Nr.14+20

BauGB

#### 5. Öffentliche Grünfläche

#### 5.1. Friedhof

Die als öffentliche Grünfläche "Friedhof" festgesetzte Fläche als Teilfläche des Friedhofs dient der Anlage von Gräberfeldern und Wegeflächen sowie aller dazugehörigen sonstigen Anlagen. § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

#### 6. Begrünung

#### 6.1. Private Freiflächen

- 6.1.1. Die entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenzen des GE-Gebiets festgesetzte "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" ist zu entsiegeln, tiefgründig zu lockern und zu begrünen; auf einem 5 m breiten freizuhaltenden Streifen ist eine mindestens 2-reihige Hecke aus heimischen Laubgehölzen anzulegen (Empfehlungsliste zur Artenauswahl im Anhang).§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- 6.1.2 Die entlang der südlichen Grundstücksgrenze des GE-Gebiets festgesetzte "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" ist zu begrünen; auf einem 2,5 m breiten freizuhaltenden Streifen ist eine Hecke aus heimischen Laubgehölzen anzulegen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

#### 6.2. Maßnahmenflächen 1 + 2

Die nach 4. festgesetzten Maßnahmenflächen 1 und 2 sind mit Wiesenansaat zu begrünen; Fläche 2 ist am westlichen Rand mit 5 heimischen großkronigen Laubbäumen zu bepflanzen. Diese sind dauerhaft zu schützen. Die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsmulden darf durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden (Empfehlungsliste zur Artenauswahl im Anhang). § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

#### 6.3. Stellplätze

Stellplätze für Kfz sind mit großkronigen heimischen Laubhochstämmen zu bepflanzen; im Gewerbegebiet je 6 Stellplätze 1 Laubbaum. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

#### 6.4. Bäume

Die festgesetzten Bäume sind zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Ihr Wurzelbereich ist auf einer Fläche von mindestens 2 x 2 m von Versiegelung freizuhalten, der durchwurzelbare Raum muss mindestens 12 m³ betragen. Mindestqualität der anzupflanzenden Hochstämme: großkronig, Stammumfang 18/20 cm (Empfehlungsliste zur Artenauswahl im Anhang). § 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB

#### Örtliche Bauvorschriften

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 7 LBO

#### 7. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

#### 7.1. Dachgestaltung

- 7.1.1. Im Geltungsbereich sind Dächer mit einer Neigung von max. 45° zulässig; Flachdächer (bis 3° bzw. 5% Gefälle) sind nur zulässig, wenn sie begrünt werden.
- 7.1.2. Dachgauben und Dacheinschnitte sind unterhalb einer Dachneigung von 28° nicht zulässig. Die Gesamtlänge der Gauben darf maximal die Hälfte der unter der Dachfläche liegenden Gebäudeseite betragen. Die Höhe der Gauben darf 1,50 m (Oberkante Dachhaut Hauptdach bis Oberkante Dachhaut Gaubendach) nicht überschreiten.
- 7.1.3. Dachdeckungen aus Blei-, Kupfer- oder Zinkblech müssen beschichtet oder ähnlich behandelt sein, damit ein Schadstoffabtrag durch Regenwasser vermieden wird.

#### 8. Gestaltung von Freiflächen und Einfriedigungen

#### 8.1. Flächenbefestigungen

Bei der Anlage befestigter Flächen wie z.B. Stellplätzen, Zufahrten, Wegen oder Terrassen sind nur wasserdurchlässige Befestigungen zu verwenden, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

#### 8.2. Einfriedigungen

- 8.2.1. Einfriedigungen im festgesetzten Gewerbegebiet GE dürfen maximal 2,0 m hoch sein und sind mit heimischen Laubgehölzen vollständig zu begrünen.
- 8.2.2. Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist unzulässig.

## Nachrichtlich übernommenen Festsetzungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften

§ 9 Abs. 6 BauGB

#### Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

EU-Schutzgebiete "Natura 2000"

Der nordwestlich der Straße "Im Mur" liegende Teil des Geltungsbereichs liegt innerhalb des FFH-Gebiets "Untere Schutter und Unditz" sowie des EU - Vogelschutzgebietes "Kammbach-Niederung". Die entsprechenden Vorschriften sind zu beachten, Eingriffe sind nach § 31 ff BNatSchG zu beurteilen.

#### Hinweise

#### Hinweis auf Bodenbelastungen und Altlasten

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer,...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

#### Hinweis auf externe Ausgleichsfläche

Dem Eingriff in Natur und Landschaft durch das festgesetzte Gewerbegebiet sind Ausgleichsmaßnahmen auf einer städtischen Fläche außerhalb des Geltungsbereichs zugeordnet: Ökokonto-Maßnahme Nr.0015 auf Flurstück 3023 der Gemarkung Griesheim.

Offenburg, den 26.07.2010

Edith Schreiner Oberbürgermeisterin